

Beitragssätze 2023

1. ALLGEMEINES

Folgende Werte gelten im Jahr 2023 für die Rentenversicherungsbeitragszahlung:

Beitragsbemessungsgrenze – Ost	jährlich	85.200,00 €
	monatlich	7.100,00 €
Beitragsbemessungsgrenze – West	jährlich	87.600,00€
(nur für angestellte Architekten	monatlich	7.300,00€
in bestimmten Fällen von Bedeutung)		

2. BEITRAGSZAHLUNG DER SELBSTÄNDIGEN ARCHITEKTEN

Regelbeitrag für selbständige Architekten 18 % gemäß § 15 Abs. 1 1.278,00 € Diesen Beitrag zahlen selbständig Tätige, deren Jahresberufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Der Beitrag bei Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus § 15 Absatz 2 der Satzung und beträgt 18,6 % des Jahresberufseinkommens – vor Steuer.

Beispiel: Das monatliche Einkommen liegt bei	4.000,00€	
davon 18,6 %	= 744,00 €	monatlicher Beitrag

Hinweis:

Seit dem 01.01.2021 enthält die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen eine Regelung in § 15 Abs. 3 wonach Teilnehmende für das Jahr der erstmaligen Ausübung der selbständigen Tätigkeit ab Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk und die folgenden 3 Kalenderjahre einen Beitrag in Höhe eines Viertels des Regelpflichtbeitrages nach § 15 Abs. 1 der Satzung beantragen können (sogenannter Starterbeitrag).

3. BEITRAGSZAHLUNG FÜR ANGESTELLTE ARCHITEKTEN

Beitragssatz für Angestellte (entsprechend der		
gesetzlichen Rentenversicherung)	ab 01.01.2023	18,6 %
bezogen auf den monatlichen Bruttoverdienst		

bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze Ost	1.320,60 €
	(18,6 % von 7.100,00 €)

Nach § 16 Abs. 3 der Satzung beträgt der	Zehntel-Beitrag des Höchstbeitrages	
der gesetzlichen Rentenversicherung	ab 01.01.2023	132,06 €

4. BEITRAGSZAHLUNG BEI BEZUG VON KRANKENGELD

Für gesetzlich krankenversicherte Teilnehmende, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, trägt die Krankenkasse während des Bezuges von Krankengeld den sogenannten Trägeranteil an den Beiträgen zur Altersversorgung und überweist diesen an das Versorgungswerk.

Der von den Versicherten zu tragende Anteil (Versichertenanteil) beträgt vom Bruttokrankengeld 9,3 % (hälftiger Rentenversicherungsbeitrag) und wird durch die Krankenkasse nicht abgeführt, sondern kommt mit dem Nettokrankengeld zur Auszahlung an die Versicherten. Der Teilnehmende am Versorgungswerk hat den Versichertenanteil selbst an das Versorgungswerk abzuführen.